

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 206 288-0  
Fax +49 (0) 30 206 288-88  
Mail [politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
Internet [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



# Stellungnahme

## des GKV-Spitzenverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten  
steuerlichen Berücksichtigung von Vorsor-  
geaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz  
Krankenversicherung) vom 16.03.2009

(Bundestagsdrucksache 16/12254)

Nach heutigem Steuerrecht können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Maße steuerlich geltend gemacht werden. Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen soll dies geändert werden. Künftig sollen alle Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sein, die dazu dienen, ein Versorgungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen dem Leistungsspektrum von gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegepflichtversicherung entspricht.

Mit der gesetzlichen Änderung soll zugleich eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden, das in verschiedenen Beschlüssen vom 13.02.2008 festgestellt hatte, dass die steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umfassen müsse, soweit diese Beiträge ein sozialhilferechtliches Leistungsniveau sicherstellen. Das Verfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, eine in diesem Sinne verfassungskonforme Neuregelung spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 zu schaffen.

### Gesetzliche Krankenversicherung

Bislang werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1.500 Euro für ledige und 3.000 Euro für verheiratete Steuerpflichtige, soweit die steuerpflichtige Person die Krankenvorsorge alleine finanzieren musste, in Höhe von maximal 2.400 Euro bzw. 4.800 Euro, steuerlich berücksichtigt. Durch die geplante Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Aufwendungen wird ab 2010 eine deutliche Besserstellung der gesetzlich Versicherten erreicht. Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen nachvollziehbarer Weise nicht diejenigen Beitragsanteile, für die die steuerpflichtige Person einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhält.

Begrenzt wird die künftige Abzugsfähigkeit durch eine - verfassungsrechtlich begründete - Minderung der abzugsfähigen Beträge um einen pauschalen Kürzungssatz von 4 Prozent bei gesetzlich Versicherten, die mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Hintergrund ist, dass das sozialhilferechtliche Leistungsniveau der Kranken- und Pflegeversicherung laut Bundesverfassungsgericht die Leistung des Krankengeldes nach § 44 Abs. 1 SGB V nicht umfasse. Diese Kürzung gilt demnach insbesondere für alle pflicht- und freiwillig versicherten Arbeitnehmer, die mit einem Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichert sind, dagegen nicht für gesetzlich versicherte Rentenbezieher, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Laut Begründung orientiert sich der pauschale Kürzungssatz von 4 Prozent am durchschnittlichen Anteil der Krankengeldausgaben an den Gesamtausgaben der GKV. Dieser Wert entspricht den aktuellen Zahlen der amtlichen Statistik des BMG (KV 45). Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2008 lagen die Ausgaben der Krankenkassen für das Krankengeld bei insgesamt 6.561.076 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 4,08 Prozent der Gesamtausgaben von 160.762.032 Euro.

Die in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung umfasst als steuerlich relevante Aufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung alle "nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Beiträge." Damit steht fest, dass auch Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V abzugsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG n. F. darstellen. Begründet wird dies damit, dass diese unmittelbar von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Krankenkassen dienen und damit ebenso wie die allgemeinen Krankenversicherungsbeiträge der Sicherung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums dienen.

*Die Formulierung erfasst aber nicht die nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) zu zahlenden Pflichtbeiträge. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 2 EStG in der Fassung des Entwurfs*

*sind deshalb nach den Wörtern „Fünftes Buches Sozialgesetzbuch“ die Wör-  
ter „und nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Kran-  
kenversicherung der Landwirte“ einzufügen.*

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass demgegen-  
über Beiträge, die gesetzlich Versicherte für einzelne Wahltarife nach § 53  
SGB V entrichten, keine steuerlich abzugsfähigen Krankenversicherungsbei-  
träge darstellen können, da sie nicht der Absicherung des Existenzmini-  
mums dienen.

#### Meldepflichten der Krankenkassen

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Krankenkassen für gesetzlich versicherte  
Steuerpflichtige der zentralen Stelle der Finanzverwaltung die Höhe der im  
jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Kranken- und  
Pflegeversicherung übermitteln, soweit diese nicht mit der elektronischen  
Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln  
sind. Diese Daten sind von den Krankenkassen erstmals für den Veranla-  
gungszeitraum 2010 nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch  
Datenfernübertragung bis zum 28. Februar 2011 zu melden.

Damit die Krankenkassen die erforderlichen Daten rechtzeitig übermitteln  
können, müssen die Datensatzstrukturen und -inhalte sowie die Festlegung  
der technischen Standards möglichst frühzeitig vereinbart werden. Es würde  
sich dabei anbieten, die bereits bestehenden technischen Strukturen und  
einheitlich definierten Standards zur Datenfernübertragung der Krankenkas-  
sen sowie der Datenannahme- und Weiterleitungsstellen zu nutzen.

Weiterhin ist anzumerken, dass den Krankenkassen nicht in jedem Fall be-  
kannt ist, ob die bei ihnen beitragspflichtig Versicherten auch der Steuer-  
pflicht unterliegen. Insofern wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob auch  
für diejenigen Mitglieder der Krankenkassen, die nach eigenen Angaben über  
keine Einkünfte verfügen (z. B. freiwillig Versicherte) oder bei denen für die  
Krankenkassen keine erkennbaren steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen  
(z. B. pflichtversicherte Studenten), welche aber gleichwohl Beiträge zur ge-

gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, eine Meldepflicht besteht.

### Private Krankenversicherung

Die Prämien für Tarife der privaten Krankenversicherung sind künftig nur insoweit steuerlich abzugsfähig, als sie Vertragsleistungen absichern, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zugleich dem Leistungsniveau des Basistarifs der privaten Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1a VAG entsprechen. Dies ist sachgerecht, da darüber hinaus gehende Tarifleistungen, z. B. die in der privaten Krankenversicherung üblichen Wahlleistungen im Krankenhaus (Chefarztbehandlung, Unterbringung im Ein-Bett-Zimmer) oder Krankenhaus- bzw. Krankentagegeldversicherungen, nicht dem Schutz des Existenzminimums dienen. Dies macht es notwendig, dass die privaten Versicherer unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums des Basistarifs eine Aufteilung der Krankenversicherungsprämien vornehmen. *Die Verordnung nach Art. 1 Nr. 3 Buchstabe h (§ 10 Abs. 5 EStG) wird sicher zu stellen haben, dass diese Prämienaufteilung transparent und manipulationssicher möglich wird.*

Soweit privat versicherte Steuerpflichtige auch die Prämien für ihre Ehegatten und/oder Kinder tragen, sind auch diese Prämien - unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen - steuerlich abzugsfähig. Die beitragsfreie Familienversicherung der GKV (§ 10 SGB V) wird dazu führen, dass privat versicherte Steuerpflichtige im Einzelfall höhere Vorsorgebeträge steuerlich geltend machen können als gesetzlich Versicherte. Diese "Ungleichbehandlung" ist der unterschiedlichen Beitragsbemessung der beiden Krankenversicherungssysteme geschuldet. Sie ist hinnehmbar, da dem Vorteil der höheren steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen der Nachteil einer prämienpflichtigen Absicherung der Angehörigen entgegensteht.

## Zusammenfassung

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist das steuerrechtliche Vorhaben der Bundesregierung zu begrüßen. Der Gesetzentwurf stellt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - nicht zuletzt auf der Grundlage der in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Sozialstaatsklausel - klar, dass die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung Teil des schützenswerten Existenzminimums der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist dabei entscheidend, dass die Neuregelung eine möglichst weitgehende steuerliche Gleichbehandlung von gesetzlich wie privat versicherten Steuerpflichtigen sicherstellt. Die vorliegende Regelung erscheint hierfür geeignet, soweit *sichergestellt wird, dass die für die steuerliche Geltendmachung von Prämien der privaten Krankenversicherung notwendige Aufteilung der Prämien in einen steuerlich begünstigten (= existenznotwendigen) und einen nicht begünstigten Teil transparent und manipulationssicher erfolgt.*

*Zur gesetzlichen Krankenversicherung gehört auch die Krankenversicherung der Landwirte. Daher ist zur Bezeichnung der begünstigten Beiträge der Verweis auf die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch um einen Verweis auf die Vorschriften über die Beitragsfestsetzung im Recht der Krankenversicherung der Landwirte zu ergänzen.*